

4215

KR-Nr. 278/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 278/2001 betreffend
behindertengerechte, rollstuhlgängige Schulhäuser,
Klassenzimmer und Sanitärräume**

(vom 20. Oktober 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. März 2003 folgendes von Kantonsrätin Jacqueline Gübeli, Horgen, und den Kantonsräten Ulrich Isler, Seuzach, und Hans Fahrni, Winterthur, am 10. September 2001 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der Volksschulreform auch den Bedürfnissen mobilitätsbehinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulhäusern Rechnung zu tragen, damit diese in die Volksschule integriert werden. Jede Gemeinde soll über behindertengerechte Primar- und Oberstufenschulhäuser verfügen, damit die obligatorische Schulzeit in der eigenen Gemeinde absolviert werden kann. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden beauftragt, ein Konzept «Unsere behindertengerechte Schule», zu erstellen. Darin enthalten sind Ist-Zustand und alle vorgesehenen Massnahmen, um dieses Ziel rasch zu erreichen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die rechtlichen Grundlagen haben sich seit der Überweisung des Postulats verändert. In der Zwischenzeit sind das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) vom 19. November 2003 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Bestimmungen über behindertengerechte Bauten und Anlagen sind für die Gemeinden, die für die Erstellung und Erneuerung von Schulanlagen zuständig sind, verbindlich.

Art. 2 Abs. 3 BehiG hält fest, dass eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute oder einer Anlage vorliegt, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Gemäss Art. 3 BehiG betrifft der Geltungsbereich des Gesetzes öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 2004) eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung erteilt wird. Art. 2 lit. c Ziffer 2 der BehiV hält fest, dass auch Bauten und Anlagen, die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen steht, diesen Bestimmungen unterstehen. Dies hat zur Folge, dass beim Bau von Schulanlagen oder bei deren Erneuerung Benachteiligungen zu vermeiden, zu vermindern oder zu beseitigen sind. Gemäss Art. 11 BehiG kann ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde auf die Anordnung der Beseitigung der Benachteiligung verzichten, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand oder den Interessen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit steht.

Die von der Baudirektion und der Bildungsdirektion erlassenen Richtlinien für Schulhausanlagen und Heime (Schulbaurichtlinien vom 1. Oktober 1999) verlangen, dass Bauten und Anlagen der Volksschule behindertengerecht auszugestaltet sind; dies betrifft:

- Zugangswege und Hauseingänge
- Hallen und Korridore, die zu mindestens einem Klassenzimmer, Spezial-, Sport- oder Mehrzweckraum führen
- ein Behinderten-WC pro Gebäudetrakt
- ein Behinderten-Parkplatz pro Anlage

Sowohl die Bundesvorschriften als auch die kantonalen Richtlinien sorgen dafür, dass bei der Erstellung und Erneuerung von Schulanlagen die Anliegen der Menschen mit Behinderungen gebührend berücksichtigt werden. Dies trifft zurzeit nicht auf alle bestehenden öffentlichen Gebäude zu. Der Anteil behindertengerechter Bauten und Anlagen wird aber immer grösser.

Das von den Stimmberechtigten am 24. November 2002 abgelehnte Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 sah in § 32 eine auf Integration aller Kinder und Jugendlicher gerichtete Schulung vor. Diese Bestimmung hätte auch für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung gegolten. Im Zusammenhang mit der Behandlung von zwei Parlamentarischen Initiativen bzw. mit dem von der Kommission für Bildung und Kultur am 31. August 2004 verabschiedeten Gegenvorschlag (KR-Nr. 342a/2002 und KR-Nr. 366a/2002) wird sich der Kantonsrat wieder mit diesen Fragen befassen. In diesem Zusammenhang wird auch zu entscheiden sein, in welchem Ausmass die integrative Ausrichtung der Volksschule im Gesetz verankert werden soll.

Wie die Entwicklung gezeigt hat, ist es möglich, Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung an der öffentlichen Volksschule zu unterrichten. Körperbehinderte Kinder sind nicht von vornherein und in jedem Fall sonderschulbedürftig, sondern können mit der notwendigen Unterstützung in baulicher und personeller Hinsicht in der Volksschule geschult werden. Dem Volksschulamt sind keine Fälle bekannt, in denen ein körperbehindertes Kind ausschliesslich wegen baulicher Hindernisse im Schulhaus am Wohnort eine Sonderschule besuchen musste. Sind im Einzelfall bauliche Anpassungen oder Hilfsmittel nötig, werden sie von der Invalidenversicherung mitfinanziert.

Auch die Schule für körperbehinderte Kinder der Stadt Zürich macht die Erfahrung, dass die Gründe für eine Sonderschulung eines körperlich behinderten Kindes kaum bei den baulichen Voraussetzungen liegen. Kommt es zur Sonderschulung, sind häufig folgende Gründe feststellbar:

- Die Eltern oder das Kind sind auf ein Tagesschulangebot mit integrierter und spezialisierter Therapie angewiesen.
- Das Kind ist so stark pflegebedürftig, dass neben einem Rollstuhl auch ein Stehpult und Liegebett notwendig sind und der Betreuungsaufwand im Rahmen der Volksschule kaum geleistet werden kann.
- Das Kind ist wegen seiner Behinderung zeitlich nur beschränkt schulfähig.

Für die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Volksschule sind nicht in erster Linie bauliche Faktoren entscheidend. Vieles hängt von der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen ab. Dem Aspekt der integrativen Schulung wird deshalb in der Lehrerbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Postulat verlangt, dass jede Gemeinde ein Konzept «Unsere behindertengerechte Schule» erstellen muss, worin der Ist-Zustand und alle vorgesehenen Massnahmen beschrieben werden. Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre für die einzelnen Gemeinden mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden. Gerade in kleinen oder sehr kleinen Gemeinden zeigt es sich, dass solche Konzepte die tatsächlichen Möglichkeiten übersteigen. In diesen Gemeinden ist es vor allem wichtig, dass die Behörden und Lehrpersonen schnell und flexibel handeln und dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen anbieten. Die Bildungsdirektion steht Ihnen in solchen Fällen mit fachlicher Beratung und Unterstützung zur Seite.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR -Nr. 278/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatsschreiber:

Husi